

RS AsylGH 2010/10/20 B6 404999-3/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 2

Angesichts des Umstands, dass die Eltern bzw. die Schwester des Beschwerdeführers aus Mazedonien stammen, teilweise noch mazedonische Staatsbürger sind, sein Vater in XXXX sogar ein Haus gebaut hat und dieses regelmäßig besucht, kann - unabhängig von der Frage eines tatsächlichen Zusammenlebens - grundsätzlich kein "unüberwindbares Hindernis" erkannt werden, das einer Weiterführung des Familienlebens mit seinen Eltern oder seiner Schwester in Mazedonien entgegensteht. Zudem steht es ihnen jedenfalls offen, den Beschwerdeführer periodenweise in Mazedonien zu besuchen. Angesichts des Umstands, dass die Eltern bzw. die Schwester des Beschwerdeführers aus Mazedonien stammen, teilweise noch mazedonische Staatsbürger sind, sein Vater in römisch 40 sogar ein Haus gebaut hat und dieses regelmäßig besucht, kann - unabhängig von der Frage eines tatsächlichen Zusammenlebens - grundsätzlich kein "unüberwindbares Hindernis" erkannt werden, das einer Weiterführung des Familienlebens mit seinen Eltern oder seiner Schwester in Mazedonien entgegensteht. Zudem steht es ihnen jedenfalls offen, den Beschwerdeführer periodenweise in Mazedonien zu besuchen.

Schlagworte

familiäre Situation, Herkunftsstaat, Interessensabwägung

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>